

Informationen für Einrichtungen des Gesundheitswesens im Kanton Solothurn

Vorbemerkungen

Seit dem 1. September 2019 gelten folgende Erlasse:

- Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)
- Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 30. April 2019 (GesV; BGS 811.12)
- Verordnung über die Heilmittel und die Betäubungsmittel vom 30. April 2019 (Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung, HBV; BGS 813.14)
- Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 30. April 2019 (kantonale Epidemienverordnung, V EpG; BGS 811.16)

Das totalrevidierte GesG beinhaltet verschiedene Änderungen betreffend das Bewilligungswesen, die Betriebspflichten sowie das Aufsichts- und Disziplinarwesen. Insbesondere unterstehen öffentliche Spitäler neu der Bewilligungspflicht. Zudem ist das Disziplinarrecht gemäss totalrevidiertem GesG auch auf Einrichtungen des Gesundheitswesens anwendbar. Anhand der anschliessenden Informationen sollen die wichtigsten Fragen, die sich für Einrichtungen des Gesundheitswesens regelmässig stellen können, beantwortet werden. Fragen betreffend Berufsausübungsbewilligungen (BAB) und die Anstellung von im Bereich des Gesundheitswesens tätigen Mitarbeitenden werden im Merkblatt für Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens im Kanton Solothurn beantwortet (vgl. gesundheitsamt.so.ch → Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens).

Pflegeheime und Einrichtungen der Spitex werden vom Amt für soziale Sicherheit (ASO) bewilligt und beaufsichtigt. Die übrigen Einrichtungen des Gesundheitswesens unterstehen der Aufsicht des Gesundheitsamts (GESA).

Bei der Verwendung der weiblichen Form ist stets auch die männliche Form mitumfasst. Ferner werden für bestimmte, regelmässig verwendete Begriffe Abkürzungen eingeführt.

Fragen und Antworten

1. Betriebsbewilligung (BB)

1.1. Bewilligungspflicht

Welche Einrichtungen des Gesundheitswesens benötigen eine BB?

Die Betriebsbewilligungspflicht gilt, ausser im Bereich der Detailhandelsgeschäfte (siehe nächste Frage), nur für als juristische Person ausgestaltete Einrichtungen (z.B. AG, GmbH). Praxen, die nicht in der Form einer juristischen Person organisiert sind (z.B. Einzelfirmen oder Kollektivgesellschaften), benötigen hingegen keine Betriebsbewilligung.

Das GESA hat auf seiner Homepage eine Liste sämtlicher bewilligungspflichtiger Einrichtungen des Gesundheitswesens veröffentlicht, die periodisch aktualisiert wird (vgl. gesundheitsamt.so.ch → Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens).

Welche Besonderheiten gelten im Heilmittelbereich?

Spitalapotheken sowie Detailhandelsgeschäfte (§ 16 Abs. 1 HBV) können zusätzlich zur BB eine Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a-c^{bis} oder Abs. 2^{bis} des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) beantragen (§ 4 HBV). Öffentliche Apotheken benötigen immer eine Herstellungsbewilligung.

Für Detailhandelsgeschäfte (öffentliche Apotheken, ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Privatapotheken, Drogerien, Privatapotheken von Fachleuten der Komplementärmedizin, Zoo- und Imkerfachgeschäften und Versandhandelsgeschäften) muss – unabhängig von der gewählten Rechtsform – eine (heilmittelrechtliche) Betriebsbewilligung beantragt werden (§ 21 Abs. 1 Bst. d und §§ 54 f. GesG und § 16 HBV). Eine Betriebsbewilligung für die Führung einer Privatapotheke

muss lediglich dann eingeholt werden, wenn Arzneimittel im Rahmen der Selbstdispensation an Patientinnen abgegeben werden. Für die Anwendung von Arzneimitteln im Rahmen der Berufsausübung wird hingegen keine Betriebsbewilligung benötigt.

In öffentlichen Apotheken dürfen gemäss § 22 Abs. 3 Bst. c HBV – nach vorgängiger Meldung beim und Bewilligungserteilung durch die Kantonsapothekerin – an Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und insbesondere kein impfspezifisches Gesundheitsrisiko aufweisen und nicht schwanger sind, ohne ärztliche Verschreibungen folgende Impfungen durchgeführt werden:

- Impfungen gegen Grippe,
- Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Polio,
- Impfungen gegen Frühsommer-Meningitis,
- Impfungen gegen Hepatitis A, Hepatitis B und Hepatitis A und B,
- weitere Impfungen gemäss dem nationalen Impfplan.

Was geschieht in Bezug auf Einrichtungen des Gesundheitswesens, die bislang eine BB benötigen und neu nicht mehr der Bewilligungspflicht unterstellt sind?

Die betreffende BB ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen GesG – und somit seit 1. September 2019 – erloschen (§ 65 Abs. 1 GesG).

Was gilt es betreffend gestützt auf das alte Recht erteilte BB zu beachten?

Vor dem Inkrafttreten des neuen GesG erteilte BB für den Betrieb einer nach neuem GesG weiterhin bewilligungspflichtigen Einrichtung des Gesundheitswesens bleiben nach wie vor gültig. Ihr Inhalt richtet sich nach dem neuen Recht. Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen im Vergleich zum alten Recht strenger aus, so müssen diese bis 1. September 2021 erfüllt sein (z.B. geeignetes Qualitätssicherungssystem). Ansonsten erlöschen diese BB (§ 65 Abs. 3 GesG).

Wie ist vorzugehen, wenn eine bislang nicht der Bewilligungspflicht unterstellte Einrichtung des Gesundheitswesens neu unter die Bewilligungspflicht fällt?

Es ist spätestens bis am 1. März 2020 ein Gesuch um Erteilung einer BB einzureichen (§ 65 Abs. 4 GesG).

Was ist bei medizinischen Ferndienstleistungen, die mittels Telekommunikation erbracht werden, zu beachten?

Bei mittels Telekommunikation erbrachten Ferndienstleistungen (z.B. per Telefon, Internet, Videoübertragung etc.) werden medizinische Tätigkeiten – ohne direkten Kontakt mit Patientinnen und unter Überbrückung von räumlichen Distanzen – ausgeübt. Eine BB benötigen einerseits Einrichtungen des Gesundheitswesens, die solche Dienstleistungen vom Kanton Solothurn aus erbringen, unabhängig vom Aufenthaltsort der Patientinnen. Der Bewilligungspflicht unterstehen ausserdem Einrichtungen, die entsprechende Dienstleistungen von einem Standort ausserhalb des Kantons Solothurn an einer Verkaufsstelle oder in einer Einrichtung im Kanton Solothurn erbringen (§ 21 Abs. 5 Bst. a GesV).

Diesbezüglich ist zu beachten, dass für das Anbieten von mittels Telekommunikation erbrachten medizinischen Ferndienstleistungen stets eine zusätzliche BB benötigt wird. So benötigt beispielsweise eine ärztliche Einrichtung, welche über eine BB für die reguläre ärztliche Tätigkeit verfügt, eine zusätzliche BB, wenn sie neu auch mittels Telekommunikation erbrachte medizinische Ferndienstleistungen anbieten möchte.

Des Weiteren gelten für Einrichtungen des Gesundheitswesens, die entsprechende Dienstleistungen erbringen, gemäss § 21 Abs. 6 i.V.m. § 20 GesV insbesondere folgende, besondere Betriebspflichten:

- erhöhte Sorgfaltspflichten bezüglich der Durchführung der Anamnese und der damit einhergehenden Fragepflicht sowie betreffend die Aufklärung der Patientinnen,
- persönliche Untersuchung der Patientinnen oder, sofern notwendig, deren Überweisung an eine Spezialistin oder in eine geeignete medizinische Einrichtung, sofern dies im konkreten Einzelfall angezeigt ist,

- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, welche die besonderen Risiken von mittels Telekommunikation erbrachten medizinischen Ferndienstleistungen abdeckt.

Zu welchem Zeitpunkt ist das Gesuch um Erteilung einer BB einzureichen? Welche Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen?

Das Bewilligungsgesuch ist mitsamt den vollständigen Unterlagen spätestens drei Monate vor der Betriebsaufnahme beim GESA einzureichen (§ 22 Abs. 1 GesV). Die erforderlichen Unterlagen werden in § 22 Abs. 2 GesV aufgelistet und können den auf der Homepage des GESA aufgeschalteten Gesuchsformularen entnommen werden (vgl. gesundheitsamt.so.ch → Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens → Einrichtungen).

Sofern das Gesuch bzw. die Unterlagen nicht vollständig eingereicht werden, kann dies zeitliche Verzögerungen in Bezug auf die Ausstellung der BB zur Folge haben. Ohne Vorliegen der BB darf der Betrieb nicht aufgenommen werden. Die Betriebsaufnahme trotz fehlender BB hat disziplinar- sowie strafrechtliche Konsequenzen (vgl. § 64 Abs. 1 Bst. a GesG).

Auf wen wird die BB ausgestellt?

Die BB wird auf die gesamtverantwortliche Leitungsperson und auf die bezeichnete Einrichtung des Gesundheitswesens ausgestellt (§ 21 Abs. 2 GesV). BB für Detailhandelsgeschäfte gemäss der Heilmittelgesetzgebung werden auf die Einrichtung des Gesundheitswesens, die gesamtverantwortliche Leitungsperson oder auf die Inhaberin der BAB ausgestellt (§ 16 Abs. 3 HBV).

Wie lange ist eine BB gültig? Kann diese erlöschen?

Eine BB wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Das GESA kann diese aber mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art verknüpfen sowie mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbinden, sofern sich dies aus bundesrechtlichen, interkantonalen oder kantonalen Vorschriften ergibt oder dies für die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung erforderlich ist (§ 11 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 1 Bst. a GesG).

Die BB erlischt gemäss § 23 Abs. 1 GesG in folgenden Fällen:

- aufgrund der Nichtaufnahme des Betriebs innert 12 Monaten,
- mit dem schriftlich erklärten Verzicht auf das Betreiben der Einrichtung,
- mit der Aufgabe des Betriebs,
- im Zeitpunkt des Untergangs der juristischen Person,
- mit der Konkurseröffnung,
- mit dem Ablauf einer Befristung.

Bei Wechsel oder Tod der gesamtverantwortlichen Person erlischt die BB – im Gegensatz zum alten Recht – nicht automatisch von Gesetzes wegen. In solchen Fällen ist die Einrichtung des Gesundheitswesens verpflichtet, dies dem GESA zu melden. Letzteres setzt der betreffenden Einrichtung eine angemessene Frist zur Bezeichnung einer neuen gesamtverantwortlichen Leitungsperson. Erfolgt dies nicht innert der bezeichneten Frist, so erlischt die BB (§ 23 Abs. 2 GesG).

Kann eine Einrichtung des Gesundheitswesens länger als drei Monate nicht erreicht werden, setzt das GESA dieser eine angemessene Frist, sich bei diesem zu melden. Erfolgt dies nicht innert der bezeichneten Frist, so erlischt die BB (§ 23 Abs. 3 GesG).

Sofern eine BB erloschen ist und die betreffende Einrichtung des Gesundheitswesens im Kanton Solothurn wieder tätig sein möchte, hat sie beim GESA ein neues Gesuch um Erteilung einer BB einzureichen.

Berechtigt eine BB zur Tätigkeit an mehreren Standorten?

Bei verschiedenen Standorten sind jeweils separate BB erforderlich (§ 21 Abs. 2 GesV).

1.2. Bewilligungsvoraussetzungen

Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer BB erfüllt sein?

Eine BB wird gemäss § 22 GesG erteilt, wenn eine Einrichtung des Gesundheitswesens:

- für ihr Leistungsangebot eine ausreichende medizinische Betreuung gewährleistet und über das hierfür erforderliche Fachpersonal mit den nötigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen sowie in einer der Art und Grösse der betreffenden Einrichtung entsprechenden Anzahl verfügt,
- über eine zweckentsprechende medizinische und betriebliche Infrastruktur, erforderlichenfalls eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung sowie über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem verfügt,
- eine gesamtverantwortliche Leitungsperson oder, sofern notwendig, mehrere gesamtverantwortliche Leitungspersonen sowie deren Stellvertretung bezeichnet, die im betreffenden Fachgebiet über eine BAB verfügen,
- auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme eine Betriebshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen oder andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht hat,
- die allenfalls zusätzlichen Voraussetzungen des übergeordneten Rechts erfüllt.

Welche Bewilligungsvoraussetzungen müssen Krankentransport- und Rettungsunternehmen erfüllen?

Hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen wird neu unterschieden, ob sowohl Primär- als auch Sekundärtransporte oder einzig Sekundärtransporte durchgeführt werden sollen.

Bezüglich der Durchführung von Primär- und Sekundärtransporten gelten gemäss § 24 Abs. 1 GesV zusätzlich folgende, besondere Bewilligungsvoraussetzungen:

- erfolgte Anerkennung durch den Interverband für Rettungswesen (IVR) sowie Anschluss an die kantonale Alarmzentrale,
- Bezeichnung einer für die medizinischen Belange gesamtverantwortlichen Leitungsperson (zusätzlich zur regulären gesamtverantwortlichen Leitungsperson gemäss § 22 Bst. c GesG),
- Gewährleistung der freien Arzt- und Spitalwahl.

Für die Durchführung von Sekundärtransporten genügt gemäss § 24 Abs. 2 GesV anstelle einer Anerkennung durch den IVR ein von Letzterem verfasster Expertenbericht, welcher bestätigt, dass das Krankentransport- und Rettungsunternehmen:

- über fachlich hinreichend ausgebildetes Personal in einer der Art und Grösse der betreffenden Einrichtung entsprechenden Anzahl verfügt,
- seine Koordinaten bei der kantonalen Alarmzentrale hinterlegt hat.

Müssen die Bewilligungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllt sein?

Einrichtungen des Gesundheitswesens haben die Bewilligungsvoraussetzungen uneingeschränkt zu erfüllen. Sie legen diesbezüglich eine entsprechende Dokumentation (z.B. Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherungspolice etc.) an. Diese ist dem GESA auf Anfrage hin jederzeit zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 1 Bst. a GesG). Das GESA prüft stichprobenweise, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind (§ 21 Abs. 3 GesV).

2. Betriebspflichten

Welches sind die allgemeinen Betriebspflichten der Einrichtungen des Gesundheitswesens?

Die allgemeinen Berufspflichten der Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens gelten für Einrichtungen des Gesundheitswesens sinngemäss (§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 Bst. c GesG). Es handelt sich um folgende Betriebspflichten:

- Die Tätigkeit ist sorgfältig und gewissenhaft auszuüben.
- Die vorhandenen Kompetenzen werden kontinuierlich durch lebenslanges Lernen vertieft und erweitert.

- Die Grenzen der im Rahmen der Ausbildung erworbenen und durch das lebenslange Lernen vertieften und erweiterten Kompetenzen werden eingehalten.
- Die Rechte der Patientinnen werden gewahrt.
- Es wird lediglich objektive, einem öffentlichen Bedürfnis entsprechende Werbung gemacht.
- Das Berufsgeheimnis wird nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften gewahrt.
- Es ist eine Betriebshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der mit der betreffenden Tätigkeit verbundenen Risiken abzuschliessen; ausgenommen sind die dem Staatshaftungsrecht unterliegenden Tätigkeiten.
- Bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sind ausschliesslich die Interessen der Patientinnen zu wahren.

Welche Pflichten haben gesamtverantwortliche Leitungspersonen?

Gesamtverantwortliche Leitungspersonen sorgen für eine vorschriftsgemässe Führung der Einrichtung und die ausschliessliche Erbringung von Dienstleistungen durch Personen, die über die dafür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen verfügen (§ 23 Abs. 1 GesV). Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat die Einrichtung persönlich zu führen und muss während den Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein. Ihr Beschäftigungsgrad hat einem Umfang zu entsprechen, der für die sachgerechte Wahrnehmung der fachtechnischen Verantwortung und der damit verbundenen Aufsichtsfunktion erforderlich ist. Bei längerer Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson ist die Anwesenheit der als Stellvertreterin bezeichneten Person erforderlich (§ 23 Abs. 2 GesV).

Bei Detailhandelsgeschäften gemäss der Heilmittelgesetzgebung (vgl. § 16 Abs. 1 HBV) darf die Kompetenz der gesamtverantwortlichen Leitungsperson, in Fachfragen frei zu entscheiden, zudem nicht durch entgegenstehende Vertragsbestimmungen oder Weisungen eingeschränkt werden (§ 18 Abs. 1 HBV). Auf Verlangen sind die relevanten Verpflichtungen und Weisungen, welche die Geschäftsführung betreffen, zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen dem GESA oder (bei Tierarzneimittel abgebenden Detailhandelsgeschäften) der Kantonstierärztin vorzulegen (§ 18 Abs. 2 HBV).

Braucht es immer eine Entbindung vom Berufsgeheimnis oder existieren Ausnahmen?

Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind, sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben, zu schweigen (§ 16 Abs. 1 GesG).

Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis durch den Rechtsdienst des Departements des Innern ist immer dann erforderlich, wenn keine Einwilligung der Patientin vorliegt (§ 16 Abs. 2 Bst. a GesG), keine gesetzliche Befreiung vom Berufsgeheimnis vorgesehen ist (§ 16 Abs. 2 Bst. d-h GesG) und keine gesetzliche Meldepflicht bzw. kein gesetzliches Melderecht besteht (§ 16 Abs. 2 Bst. c und § 17 GesG).

Dritten darf Auskunft über die Patientinnen nur mit deren vorgängigem Einverständnis erteilt werden (§ 31 Abs. 1 GesG). Diese Einwilligung wird für die nächsten Angehörigen und Lebenspartnerinnen vermutet, sofern aufgrund der Umstände nicht auf einen Geheimhaltungswillen der Patientin geschlossen werden muss (§ 31 Abs. 2 Bst. a GesG).

Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens sind gemäss § 16 Abs. 2 GesG in folgenden Fällen von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:

- sofern eine gesetzliche Meldepflicht oder ein gesetzliches Melderecht gemäss § 17 GesG besteht,
- zur Durchsetzung von Honorarforderungen in Betreibungs- und Gerichtsverfahren gegenüber der Patientin,
- zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren,
- in Verfahren medizinischer Staatshaftung,
- im Rahmen von Bewilligungsentzugs- und Disziplinarverfahren gemäss GesG,
- im Zusammenhang mit der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei der Leichenidentifikation.

Meldepflichten und -rechte gemäss kantonalem Recht sind gemäss § 17 Abs. 1-3 GesG die Folgenden:

- Aussergewöhnliche Todesfälle sind unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden sowie Wahrnehmungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung schliessen lassen, sofort dem kantonsärztlichen oder dem pharmazeutischen Dienst des GESA zu melden (Meldepflicht).
- Sofern eine Person hilfsbedürftig erscheint, können die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden benachrichtigt werden (Melderecht).
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen, namentlich gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit, schliessen lassen, können den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden (Melderecht).
- Sofern die betroffene Person eingewilligt hat, müssen Meldungen für wissenschaftliche Untersuchungen gemäss § 45 GesG gemeldet werden (Meldepflicht).

Vorbehalten bleiben gemäss § 17 Abs. 4 GesG zudem weitere, spezialgesetzliche Meldepflichten und -rechte des eidgenössischen und des kantonalen Rechts. Solche Meldepflichten und -rechte sind beispielsweise:

- Gefährdungsmeldung an die Kantonspolizei betreffend Personen, bei denen eine erhöhte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte (§ 35^{quater} Abs. 2 Gesetz über die Kantonspolizei [KapoG; BGS 511.11]; Melderecht),
- Auskunftspflichten gegenüber der Krankenversicherung (Art. 42 Abs. 3, 3^{bis}, 4 und 5 sowie Art. 57 Abs. 6 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]; Meldepflicht),
- Meldung betreffend übertragbare Krankheiten (Art. 12 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [EpG; SR 818.101]; Meldepflicht),
- Auskunftspflichten gegenüber der Unfallversicherung (Art. 54a Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]; Meldepflicht),
- Wahrnehmungen betreffend Fahreignung (Art. 15d Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz [SVG; SR 741.01]; Meldepflicht).

Ob eine Entbindung vom Berufsgeheimnis zulässig ist, wird durch den Rechtsdienst des Departements des Innern in Abwägung der entgegenstehenden Interessen beurteilt. Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis setzt voraus, dass diese zur Wahrung überwiegender privater oder öffentlicher Interessen notwendig ist bzw. die Interessen an der Entbindung klar überwiegen.

Muss für sämtliche Patientinnen eine Patientendokumentation geführt werden? Was ist von Einrichtungen des Gesundheitswesens mit öffentlichen Aufgaben besonders zu beachten?

Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten der Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens gelten für Einrichtungen des Gesundheitswesens sinngemäss (§ 18 i.V.m. § 25 Abs. 1 Bst. f GesG).

Es ist über jede Patientin eine laufend nachzuführende Patientendokumentation anzulegen. Letztere kann in schriftlicher oder in elektronischer Form geführt werden. Die Urheberschaft und der Zeitpunkt der Einträge müssen unmittelbar ersichtlich sein (§ 18 Abs. 1 GesG). Patientendokumentationen müssen nach Abschluss der letzten Behandlung 20 Jahre aufbewahrt werden, sofern gemäss Bundesrecht keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten (§ 18 Abs. 3 GesG und § 15 Abs. 1 GesV).

Einrichtungen des Gesundheitswesens mit öffentlichen Aufgaben (z.B. öffentliche Spitäler) bieten Patientendokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem zuständigen Archiv zur Übernahme an und sind diesbezüglich vom Berufsgeheimnis entbunden (§ 25 Abs. 2 GesG).

Was ist im Falle einer vorübergehenden oder endgültigen Aufgabe des Betriebs einer Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Patientendokumentation zu veranlassen?

Im Falle einer vorübergehenden oder endgültigen Aufgabe des Betriebs einer Einrichtung des Gesundheitswesens ist stets zu gewährleisten, dass die Patientendokumentation der Patientin, unter

Wahrung des Berufsgeheimnisses, zugänglich bleibt (§ 18 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 1 Bst. f GesG). § 16 GesV regelt die Einzelheiten betreffend den Umgang mit Patientendokumentationen bei Aufgabe des Betriebs.

Was ist in Bezug auf Werbung und Bekanntmachungen besonders zu beachten?

Bei Bekanntmachungen sind die in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Personen mit ihrem Namen zu nennen (§ 18 Abs. 1 GesV).

Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden (§ 18 Abs. 2 GesV). Die Verwendung von Fachtiteln und die Bezeichnung als Spezialistin sowie die Bezeichnung als Fach- oder Spezialpraxis für eine bestimmte Fachrichtung setzen einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungstitel eines gesamtschweizerischen Berufsverbands voraus (§ 18 Abs. 3 GesV). Hinweise auf besondere Fachkenntnisse bedingen den Nachweis überdurchschnittlicher theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten in diesen Fachbereichen (§ 18 Abs. 4 GesV).

Wer muss im Kanton Solothurn Notfalldienst leisten?

Alle im Kanton Solothurn tätigen Ärztinnen, Zahnärztinnen und Tierärztinnen sind verpflichtet, sich persönlich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen (§ 20 Abs. 1 GesG). Die Notfalldienstpflicht erstreckt sich sowohl auf die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung als auch auf die Tätigkeit als angestellte Person unter der direkten Aufsicht und der fachlichen Verantwortung einer Inhaberin einer BAB der gleichen Berufsgattung.

Der Notfalldienst der Ärztinnen und Zahnärztinnen wird durch deren kantonale Berufsorganisationen, d.h. die GAeSO und die SSO-Solothurn, organisiert. Diese erlassen ein Notfalldienstreglement und können von den von der Notfalldienstpflicht befreiten Personen Ersatzabgaben erheben. Letztere beträgt 300 Franken bis 1'000 Franken pro Notfalldienst und maximal 15'000 Franken pro Jahr (§ 20 Abs. 2 GesG). Ärztinnen und Zahnärztinnen mit einer BAB sowie bewilligungspflichtige Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Spitäler) übermitteln den kantonalen Berufsorganisationen auf Anfrage hin umgehend die für die Organisation des Notfalldienstes erforderlichen Daten betreffend Anzahl, Arbeitspensum und Beschäftigungsdauer der von ihnen angestellten Ärztinnen und Zahnärztinnen (§ 19 Abs. 3 GesV).

Tierärztinnen sorgen hingegen im gegenseitigen Einvernehmen (ohne Notfalldienstreglement, keine Ersatzabgaben) für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes (§ 20 Abs. 3 GesG).

Müssen dem GESA bewilligungsrelevante Tatsachen und Änderungen gemeldet werden?

Einrichtungen des Gesundheitswesens haben dem GESA sämtliche bewilligungsrelevanten Tatsachen und Änderungen unverzüglich zu melden (§ 11 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 1 Bst. a GesG). Bewilligungsrelevant sind gemäss § 13 Abs. 1 GesV insbesondere folgende Tatsachen und Änderungen:

- die Aufnahme und die Verlegung des Betriebs unter Angabe des Standortes,
- die Änderung von zentralen personellen Daten (z.B. Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson) und der Adresse der Einrichtung,
- die Aufgabe des Betriebs.

3. Aufsichts- und Disziplinarwesen

Was geschieht, wenn sich eine Einrichtung des Gesundheitswesens nicht an die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere an deren Betriebspflichten, hält?

Das GESA ist als Aufsichtsbehörde gehalten, ein Disziplinarverfahren (Verwarnung, Verweis, Busse, befristetes/definitives Betriebsverbot) oder ein Administrativverfahren (z.B. Einschränkung der BB, Bewilligungsentzug) einzuleiten. Ferner kann es gemäss § 60 GesG geeignete Verwaltungsmassnahmen treffen (z.B. definitive Beschlagnahmung, amtliche Verwahrung und Vernichtung von Gegenständen, Untersagung der Benützung von Räumlichkeiten, Schliessung von Einrichtungen).

Zusätzlich hat das GESA gegebenenfalls eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft (Busse) einzureichen.

Ist das GESA befugt, Räumlichkeiten von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu betreten, Auskünfte einzuholen und die Herausgabe von Unterlagen (z.B. Patientendokumentationen) zu verlangen?

Das GESA ist als Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Betriebspflichten sämtlicher Einrichtungen des Gesundheitswesens zu überwachen. Es führt Betriebskontrollen durch und trifft die notwendigen Massnahmen. Dem GESA ist jederzeit und unangemeldet Zugang zu den Räumlichkeiten von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu gewähren. Es kann Auskünfte einholen, die Herausgabe von Unterlagen verlangen, Proben erheben und Gegenstände beschlagnahmen (§ 59 GesG). Die betroffenen Einrichtungen des Gesundheitswesens sind im Rahmen von Bewilligungsentzugs- und Disziplinarverfahren unmittelbar von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis entbunden (§ 16 Abs. 2 Bst. g GesG).

Erfolgen Betriebskontrollen stets unangemeldet?

In aller Regel erfolgen Betriebskontrollen unter vorgängiger Voranmeldung und innerhalb der ordentlichen Geschäftszeiten. In Ausnahmefällen, namentlich bei zeitlicher Dringlichkeit oder bei Verdacht auf Beseitigung bzw. Verwischung von Beweisen, werden Betriebskontrollen ohne vorgängige Voranmeldung durchgeführt. Im Heilmittelbereich erfolgen Betriebskontrollen hingegen regelmässig unangemeldet.

Wann wird eine BB entzogen?

Eine BB wird gemäss § 12 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 Bst. b GesG entzogen:

- wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist,
- falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen,
- bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung von Betriebspflichten,
- bei schwerwiegender oder wiederholter finanzieller Übervorteilung von Patientinnen oder deren Kostenträger oder Beihilfe hierzu,
- bei anderweitigen schwerwiegenden Widerhandlungen gegen die kantonale Gesundheitsgesetzgebung.

Bei welcher Behörde können Patientinnen eine aufsichtsrechtliche Anzeige einreichen, wenn sie feststellen, dass eine Einrichtung des Gesundheitswesens rechtliche Vorgaben, insbesondere ihre Betriebspflichten, verletzt?

Aufsichtsrechtliche Anzeigen können beim Rechtsdienst des Departements des Innern, Ambassadorsenhof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, eingereicht werden. Auf der Homepage des Rechtsdienstes des Departements des Innern ist ein entsprechendes Anzeigeformular aufgeschaltet (vgl. gesundheitsamt.so.ch → Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens). Die Aufsicht über die Pflegeheime und die Einrichtungen der Spitex wird hingegen vom ASO bzw. von dessen Abteilung Soziale Organisationen und Sozialversicherung, wahrgenommen.

Eine aufsichtsrechtliche Anzeige ist ein formloser Rechtsbehelf – und nicht ein ordentliches Rechtsmittel. Sie zieht für die anzeigende Person keine Kostenfolgen nach sich. Sie ist im betreffenden Aufsichtsverfahren nicht Partei und verfügt deshalb auch nicht über ein Akteneinsichtsrecht. Es gelten in Bezug auf die Einreichung der aufsichtsrechtlichen Anzeige keine besonderen Frist- und Formvorschriften. Es kann jedoch erwartet werden, dass die anzeigende Person das gerügte Verhalten möglichst genau bezeichnet. Zusammen mit der Anzeige sind sämtliche verfügbaren relevanten Informationen – darunter fallen insbesondere Beweismittel, wie Dokumente, die Schilderung von Beobachtungen und die Angabe von Auskunftspersonen und Zeuginnen – einzureichen. Anonyme Anzeigen werden vom GESA ebenfalls berücksichtigt, jedoch zurückhaltend behandelt. Sie werden vorgängig jeweils einer genauen Prüfung unterzogen, bevor seitens des GESA weitergehende Bemühungen unternommen bzw. Massnahmen angeordnet werden.